

Martin Kraska

Zürich, Montag, 12.12.2008
überbracht

OG
I. Strafkammer
SU080066/Z1/eh
Klausstr. 4
8008 Zürich

in re

Berufungs- & Rekursbegründung

contra

Urteil Geschäft Nr. GU080054 vom 08.05.2008, Einzelrichteramt für Zivil- & Strafsachen, mitwirkend mangels Legitimation wiederholt abgelehnter lic.iur. Roger Harris-Aebischer (Ersatzrichter als Ersatzrichter) infolge menschenrechtswidriger **Personalunion** als *nebenamtlicher Ersatzrichter am Bezirksgericht Zürich* **und** als *juristischer Sekretär am Obergericht Zürich*, **I. Strafkammer** & GSin lic.iur. S. Subotic, kostenpflichtig CHF 800,

Schreiben Geschäft: GU080054 vom 18.06.2008, Einzelrichteramt für Zivil- & Strafsachen, weder namens noch Auftrags von einem lic.iur. Roger Harris-Aebischer unterzeichnet, kostenfrei,

Prozess Nr. GU080054 EOE1/GU080054

betr.

gerichtlicher Beurteilung der Strafverfügung Nr. ST.2007. 7179, vom 22.11.2007 anlässlich

Hauptverhandlung, Donnerstag, 08.05.2008, 3PM, Wengistr. 28., 8004 Zürich, Parterre, Saal 2

durch

Ersatzrichter lic.iur. A. Baumgartner, gem. Vorladung vom 02.04.2008

in re

Statthalteramt des Bezirkes Zürich, Selnaustr. 32, Postfach, 8090 Zürich,
Einsprachegegnerin

c

Martin Kraska, Zürich,

Einsprecher

hinsichtlich angeblicher Übertretung von Verkehrsvorschriften

rechtfertigt sich Wiederholung innert erstreckter Frist folgender

A Anträge

1. Es sei auf *Freispruch* von Schuld und Strafe unter KEF zu erkennen.
2. Es sei *unentgeltlich* Prozessführung & Prozessvertretung zu gewähren, - Beilage 2, w.
3. Es sei das **Urteil** Geschäft Nr. GU080054 vom 08.05.2008, Einzelrichteramt für Zivil- & Strafsachen, BGZ, mitwirkend mangels Legitimation wiederholt abgelehnter lic.iur. Roger Harris-Aebischer (Ersatzrichter als Ersatzrichter) infolge menschenrechtswidriger ***Personalunion*** als *nebenamtlicher Ersatzrichter am Bezirksgericht Zürich* **und** als *juristischer Sekretär am Obergericht Zürich*, **I. Strafkammer** & GSin lic.iur. S. Subotic, kostenpflichtig CHF 800 und alle damit kausal in Zusammenhang stehenden Verfügungen etc. ex tunc unverzüglich nichtig zu erklären und vollständig aufzuheben.
4. Es sei **adhäsionsweise** zivilrechtlich zu beurteilenden *kostendeckenden* Schadenersatz, *angemessene* Genugtuung & *wirksamen* punitive damage im Ausmass der *restitutionis ad integrum quo ante* zu gewähren, alles unter Kosten- & Entschädigungsfolgen zu Gunsten des Einsprechers.
5. Es sei das Verfahren infolge unvollständiger Gerichtsakten *ex tunc* nichtig zu erklären und vollständig aufzuheben.
6. Es sei sämtliche Kosten auch dieses Verfahrens den Vorinstanzen, allenfalls dem/r FalschverzeigerIn und Einsprachegegnern gem. § 42 ZH-StPO weiter aufzuerlegen.
7. Dem Einsprecher sei auch für das Einsprache- & Berufungsverfahren eine kostendeckende Prozessentschädigung auszurichten gem. § 43 ZH-StPO.
8. Es sei im vorliegenden Verfahren die vollständige Verzeigungs-Nr. etc. der Stadtpolizei Zürich inklusive Verteiler etc. zu edieren.
9. Es sei gem. § 21 StPO von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen self-executing gegen Unbekannt, dringend der Tat verdächtig lic.iur. H.J. Zemp, I. Statthalter-Stv. et al., sachnotwendig Strafuntersuchung anhand zu nehmen.
10. Es sei *aufschiebende Wirkung* zu gewähren und zu gewährleisten.
11. Es sei das hängige Verfahren einem unabhängigen, unparteiischen, auf dem Gesetz gem. Art. 6-1 EMRK etc. beruhenden Richter innert nützlicher Frist auf billige Weise zur gerichtlichen Untersuchung, zur öffentlichen Beurteilung und zur öffentlichen Verkündung zurück zu überweisen.“

B Begründung

EMRK Art. 17 Verbot des Missbrauchs der Rechte

1. Die EMR-Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, vertreten Zemp & Roger Harris-Aebischer das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

EMRK Art. 18 Begrenzung der Rechtseinschränkungen

2. Die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der genannten Rechte und Freiheiten dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen.
3. Gestützt auf das Einvernahme-Protokoll vom 07.02.2008, welches die angeblich zuständige untersuchende EinsprachegegnerIn in Personalunion durchgeführt hat, wird der völkerrechtlich verfahrensgarantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing rechtliche Anspruch des Einsprecher auf materielles und formelles Gehör auch hinsichtlich unentgeltlicher Prozessführung & Prozessvertretung hiermit vollumfänglich wiederholt, - vgl. beizuziehende Gerichtsakten.
4. Aufgrund der freundlicherweise in Anwesenheit des Herrn Mucklenbeck gewährten Akteneinsichtnahme vom 16.04.2008 zw. 11:30-11:45AM ergab sich, dass die vorgelegten Akten dem Stadtrichteramt Zürich zur Durchführung des kostenpflichtigen ordentlichen Strafverfahrens zu überweisen gewesen waren.
5. Ebenfalls aufgrund der erwähnten Akteneinsicht ergab sich gleichzeitig, dass keine Anordnung des Regierungsrates vorgefunden wurde, wonach vorliegende Bussenverfügung dem Statthalteramt gem. § 350 StPO mitgeteilt wurde.
6. Daher ist bis zum Beweis des Gegenteiles davon auszugehen, dass die in der Vorladung aufgeführte Beschwerdegegnerin, nämlich das Statthalteramt des Bezirkes Zürich, nicht passiv legitimiert war, als Beschwerdegegnerin für das Hauptverfahren vom 08.05.2008 rubrifiziert worden zu sein und demzufolge am 08.05.2008 somit kein sachnotwendig allfälliger Beschwerdegegner weder vorgeladen noch anwesend war.
7. Als unzuständige Beschwerdegegnerin hat das Statthalteramt bis zum Beweis des Gegenteiles demzufolge keinerlei Amtsbefugnis betr. Kognition, Strafverfügung Nr. ST.2007.7179 vom 22.11.2007, Durchführung von Untersuchungshandlungen wie beispielsweise die Einvernahme vom 07.02.2008, Parteistellung als Einsprechergegnerin oder Beizug unvollständiger Gerichtsakten.
8. Aufgrund der erwähnten Akteneinsicht hat sich weiter ergeben, dass die vorgefundenen Gerichtsakten mit der Bezeichnung act. 2 & act. 3 unvollständig waren, - vgl. beizuziehende unvollständige Gerichtsakten.
9. Dadurch wird die Tatsache und Wahrheit gem. Art. 254 StGB *vorsätzlich* amts-missbräuchlich unterdrückt, dass im angegebenen Zeitraum [1993 - 2007] keine rechtskräftige Verurteilung zu Schuld und Straf im Zusammenhang mit den fraglichen

und unvollständigen Gerichtsakten aktenkundig war und ist und der IBf dem-zufolge über einen tadellosen Leumund verfügt,

- vgl. beizuziehende unvollständige Gerichtsakten.

10. Somit kann einstweilen zusammengefasst werden, dass das unzuständige Statthalteramt des Bezirkes Zürich, vertreten durch lic. iur. H.J. Zemp, I. Statthalter-Stv., vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft völkerrechtlich officialdeliktisch self-executing strafbar amtsmissbräuchlich (StGB Art. 312), wider besseres Wissen, in Ausübung ungetreuer Amtsführung (StGB Art. 314), bösgläubig (ZGB Art. 974) Falschanzeige & Irreführung der Rechtspflege etc. (StGB Art. 302 ff) die Art. 6-2-EMRK-verfahrensgarantiert *self-executing Unschuldsvermutung* des unbescholtenen geltenden IBf's in *schwerwiegender Weise* verletzt hat.
11. Somit ist gem. Minimalanforderungen¹ i.V.m. § 21 StPO im Sinne der Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, öffentliche Beurteilungs-, öffentliche Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht für das **civil right** des IBf's hinsichtlich seiner widerrechtlich verletzten Unschuldsvermutung von Völkerrecht/Gesetz/Amt wegen vorzugehen.
12. BGG Art. 68-1 Das Bundesgericht bestimmt im Urteil, ob und in welchem Mass die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind. Gemäss BGG Art. 68-2 wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei nach Massgabe des Tarifs des Bundesgerichts alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Das Gemeinwesen ist bei Obsiegen nicht entschädigungsberechtigt, wohl aber bei Unterliegen nach den normalen Regeln *entschädigungs verpflichtet*² (BGG Art. 68-1/2).
13. Des Weiteren ist der **Ersatzrichter lic.iur. A. Baumgartner**, gem. Vorladung vom 02.04.2008, während der ganzen Dauer der öffentlichen Hauptverhandlung **ohne** Untersuchung, **ohne** öffentliche Beratung, **ohne** öffentliche Verkündung des Urteiles, **persönlich nie** anwesend gewesen.
14. Anstatt dessen hat sich vorsätzlich, ebenfalls in amtsmissbräuchlich ungetreuer Amtsführung, strafrechtlich relevant schuldhaft völkerrechtlich officialdeliktisch *self-executing* strafbar, in mutwillig begünstigender **Überrumpelung** des Vorgeladenen plötzlich ein Roger Harris eingeschlichen, aufgrund erzwungenem Stehgreif unüberprüfbar ohne Angabe eines Grundes als angeblich zuständiger Ersatzrichter vorgestellt und öffentlich die angebliche Hauptverhandlung eröffnet.
15. Auf die Frage des vorgeladenen IBf's nach seiner gesetzlichen Legitimation; resp. Legitimität konnte Roger Harris schulterzuckend **keine** entsprechende Urkunde/Legitimation vorweisen und behauptete ohne Beweisofferte geschweige denn Beweise, er sei angeblich legitimiert...
16. Somit ist davon auszugehen, dass die stattgefundene, sog. angeblich öffentliche Hauptverhandlung - vorsätzlich ungesetzlich besetzt - nicht nur **ohne** Untersuchung, **ohne** öffentliche Beratung & **ohne** öffentliche Verkündung durchgeführt worden ist sondern auch mit der Person des Roger Harris weder der auf dem Gesetz be-

¹ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

² **Bundesgesetz** (BGG) Stämpfli Handkommentar SHK, Stämpfli Verlag AG Bern 2007, ISBN 3-7272-2530-0 S.244, N 23

ruhende Bezirksrichter Baumgartner; resp. noch ein gesetzlich legitimerter Ersatzrichter „die stattgefundene, sog. angeblich öffentliche Hauptverhandlung“ eröffnet ff hat.

17. Somit ist das ganze Verfahren vom **Moment** der Überrumpelung zu Beginn der Hauptverhandlung an wider besseres Wissen EMRK-verfahrensgarantiewidrig erfolgt *ex tunc* nichtig zu erklären, vollumfänglich schadenersatz- & genugtuungspflichtig zu Gunsten des IBf's einzustellen und vollständig aufzuheben.
18. Gestützt auf *unverzicht-, unverjähr- & unantastbar verfahrensgarantiertes **Self-executing-Völkerrecht, IPBPR, Bundesverfassungs-, Bundesgesetzesrecht, Kantonsverfassung & Gesetz*** und der guten Ordnung halber ist und bleibt daher Roger Harris ein **ungesetzlicher, nicht untersuchender, nicht öffentlich beurteilender und nicht öffentlich verkündender** Geheim-, Kabinetts- & Pseudo-„Richter“.
19. Roger Harris wird daher - rechtsgenüchlich begründet nachgewiesen - als gesetzwidrig, parteiisch, befangen & feindschaftlich gegenüber *Self-Executing-Völkerrecht, IPBPR, Rechtsstaat & IBf* weiterhin und zum dritten Mal vollumfänglich abgelehnt.
20. Roger Harris hätte bei korrekter Anwendung einschlägiger Bestimmungen in **unstreitigen** Ausstand treten und hätte dessen hiermit zum dritten Mal wiederholt begründete Ablehnung **von Amtes wegen**, ebenfalls unter KEF, gutgeheissen werden müssen.
21. Die Tatsache, dass Roger Harris in vorsätzlich amtsmissbräuchlicher Überrumpelung des Vorgeladenen widerrechtlich amtsanmassend **in angeblich amtlicher Eigenschaft** in Erscheinung getreten ist, zusätzlich **in coram publico** mutwillig **keine** Untersuchung, vorsätzlich **keine öffentliche Beurteilung** und wider besseres Wissen **keine öffentliche** Verkündung durchgeführt hat, erfüllt unter keinen Umständen die Minimalansprüche eines Rechtsstaates hinsichtlich *des unantast-, unverzicht- & unverjährbar völkerrechtlich verfahrensgarantiert **self-executing rechtlichen Anspruchs auf materielles und formelles Gehör*** des vorgeladenen IBf's betr. EMRK-verfahrensgarantierten Anforderungen nach Art. 6-1 EMRK, IPBPR, AEMR, Art. 30-1 BV etc. , wonach der IBf, dessen Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht hat, angebliche Anschuldigungen in billiger Weise innert nützlicher Frist öffentlich untersucht, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet zu bekommen.
22. **Expressis verbis** kommt hinzu, dass das stattgefundene Ausnahmegericht vom 08.05.2008 mit Roger Harris & Heinrich et al. bundesverfassungs- & völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing gem. Art. 17 i.V.m. 18 EMRK ausdrücklich untersagt ist.
23. Gem. § 96-4 GVG gilt Roger Harris-Aebischer in **Personalunion** als in § 95 GVG genannter, *juristischer Sekretär am Obergericht Zürich, I. Strafkammer, identische Berufungsinstanz* im vorliegenden Verfahren als abgelehnt - *nämlich*, wenn, wie unwidersprochen nachgewiesen, Umstände vorliegen, die ihn als befangen erscheinen lassen, oder kann er selbst seinen Ausstand verlangen, solange als über das allenfalls streitige Ablehnungsbegehren nicht entschieden worden ist.

24. Gem. § 97 GVG ist Roger Harris von der Ausübung seines Amtes als angeblicher Ersatzrichter von Amtes wegen ausgeschlossen oder liegt gegen Roger Harris ein Ablehnungsgrund vor, so zeigt Roger Harris dies ohne Verzug an. Besteht ein Ablehnungsgrund, erklärt Roger Harris, ob Roger Harris selbst den Ausstand verlange. Stellt Roger Harris die Ablehnung den Parteien anheim, wird ihnen hiefür eine kurze Frist angesetzt.
25. Gem. § 102-1 GVG hat der IBf ausdrücklich nicht auf den Ausstand von Roger Harris verzichtet, weshalb das ganze Verfahren vor dem abgelehnten/ausgeschlossenen Roger Harris und jeder Entscheid, an welchem Roger Harris teilgenommen hat, anfechtbar sind. Bei Ablehnung wirkt die Anfechtbarkeit von der Stellung des Begehrens an. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsmittelweg.
26. Gestützt § 102-2 GVG hat Roger Harris einerseits seine Meldepflicht im Sinne von § 97 GVG verletzt und andererseits ist der Ablehnungsgrund gleichentags unmittelbar nach der Hauptverhandlung vom 08.05.2008; resp. jedenfalls **78 Tage** vor Eröffnung des Endentscheids, entdeckt und zwölf Stunden nach Entdeckung ohne Verzug am folgenden Tag, **dem 09.05.2008**, persönlich an das BGZ überbracht worden, weshalb der IBf als zur Ablehnung Berechtigter die gesetzliche Aufhebung des Entscheids vom 08.05.2008 auf dem Rechtsmittelweg verlangt.
27. Roger Harris hat beliebt, weder seiner gesetzlichen Meldepflicht innert nützlicher Frist zu genügen noch hat er die Begründung für dessen Ausstand/Ablehnung bestritten.
28. Somit liegen gesetzlich begründet & nachgewiesen Gründe zum unstrittigen Ausstand/Ablehnung von Roger Harris vor.
29. Art. 96 GVG S. 324 N 2: Die Beteiligung des abgelehnten Roger Harris im hängigen Verfahren ist in dem Sinn ein **absoluter Nichtigkeitsgrund**, als er selbst dann zur Aufhebung eines allfälligen Entscheides führt, wenn er sich nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers auswirken sollte.
30. Die Tatsache, dass gem. Staatskalender 2008, S. 340 f Roger Harris-Aebischer in amtlicher Eigenschaft jur. Sekretär, I. Strafkammer, Berufungs- resp. Rechtsmittelinstanz am Obergericht Zürich ist, widerspricht der von ihm persönlich vorsätzlich fälschlicher Weise vorgetäuschten Funktion eines *legitimierten* Ersatzrichters am BGZ und verletzt die Anforderungen gem. Art. 6-1 EMRK etc., wonach der strafrechtlich angeschuldigte IBf völkerrechtlich verfahrensgarantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar *self-executing* einen rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör durch einen unabhängigen, unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Richter innert nützlicher Frist auf billige Weise *unantast-, unverzicht- & unverjährbar* *self-executing* sowohl in erster Instanz als auch im Rechtsmittelverfahren hat.
31. Zusätzlich ist die völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* Unabhängigkeit und Gesetzmässigkeit der **I. Strafkammer** des Obergerichtes als einzige Berufungs- & Rechtsmittelinstanz im vorliegenden Strafverfahren verletzt, wenn Roger Harris zuerst als geheim gehaltener, juristischer Sekretär der **I. Strafkammer** OG und angeblicher Ersatzrichter am BGZ zuerst ein erstinstanzliches Urteil am BGZ und hernach in **Personalunion** als nicht mehr zu verheimlichender, juristischer

Sekretär der **I. Strafkammer** OG als zweitinstanzliches Berufungs- resp. Rechtsmittelinstanz mitwirkt, und *systemimmanent* aufgehoben.

32. Übrigens hat H.J. Zemp, Statthalter Stv., ohne polizeiliche Ermittlungen und ohne Erfüllung des Tatbestandes einer Übertretung (§ 340-1 StPO) in verwerflicher oder leichtfertiger Weise (§ 42-1 StPO) die Strafverfügung Nr. ST.2007. 7179 vom 22. 11.2007 mit Busse im Betrag von CHF 250 und zusätzlich kostenpflichtige Spesen im Betrag von CHF 278 erlassen, obwohl nach § 340-2 StPO in diesem Fall entweder Einstellung des Verfahrens mit einer kurzen Begründung zu verfügen oder zunächst eine Untersuchung im Sinne von § 343 StPO durchzuführen ist.
33. Allein ein absolut **nichtssagendes** Photo eines Personenwagens ohne polizeiliche Ermittlungen und ohne Erfüllung eines Tatbestandes einer Übertretung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 27-1 SVG sowie Art. 68-1 und 1^{bis} SSV genügt in keinem Rechtsstaat einer über alle Zweifel erhabenen rechtmässigen Strafverfügung; resp. rechtmässigen Verurteilung des IBf's zu Schuld und Strafe von CHF **250** & CHF **513** in keiner Weise und wiederholt zusätzlich die vorsätzlich amtsmissbräuchlich begonnene Verletzung der Unschuldsvermutung Art. 6-2 EMRK des IBf's durch H.J. Zemp auch noch durch Roger Harris.
34. Die völkerrechtlich verfahrensgarantiert *Self-executing*-EMR-Konvention & *Self-executing*-IPBPR werden zusätzlich durch die Einvernahme & das Protokoll vom 07. 02.2008 verletzt, indem der angeblich zuständige **zuvor be- & verurteilt habende - nach Verkündung von Schuld und Strafe** – beklagenswerter Weise erst **im Nachhinein** & **in Personalunion** untersuchende angebliche Berufungsgegner die Einvernahme **persönlich** durchgeführt hat, obwohl die kantonalzürcherische Strafprozessordnung, Art. 6-1/2 EMRK & IPBPR die Konstellation Untersuchung und Be- & Vor-Verurteilung etc. in Personalunion gesetzlich unabhängig von der hier *ad absurdum* praktizierten Reihenfolge *a priori* ausschliesst.
35. Die antizipierte, mittels vorsätzlicher Fehlbesetzung des Gerichtes erfolgte Vor-Verurteilung zu Schuld und Strafe mit Busse im Betrag von CHF **250** und zusätzlich zu kostenpflichtigen Spesen im Betrag von mittlerweile CHF **513** des angeblich Angeschuldigten auf Vorrat, ohne polizeiliche Untersuchung, ohne nachweisbare Erfüllung eines Tatbestandes, ohne gerichtliche Untersuchung, ohne öffentliche Beurteilung und ohne öffentliche Verkündung in geheimer, vorsätzlicher Verletzung von Art. 6-1/2 EMRK, verletzt in schwerwiegender Weise die völkerrechtlich verfahrensgarantierte *Self-executing-Unschuldsvermutung* gegenüber dem IBF; zusätzlich, indem der völkerrechtlich verfahrensgarantiert *unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing* rechtliche Anspruch des IBf's auf materielles und formelles Gehör gem. Art. 6-1 EMRK hinsichtlich *unentgeltlicher* Prozessführung & Prozessvertretung nicht gewährt und keine Wiedergutmachung der Verletzung der EMRK und des IPBPR im Sinne der *restitutionis ad integrum quo ante* gewährleistet worden ist.
36. Wesentlich und prozessentscheidend ist, dass die Strafverfügung Nr. ST.2007. 7179 vom 22.11.2007 aufgrund fehlender Indizien und fehlender Zeugen kein Schuld nachweis und keinen rechtmässig Angeschuldigten bezeichnet oder nennt, daher vollständig aufzuheben ist und sämtliche Kosten der Staatskasse aufzuerlegen sind, wobei der Falschverzeiger H.J. Zemp und der Falschverurteiler Roger Harris ihrerseits gestützt auf § 43-4 II StPO **solidarisch** zum Ersatz der Aufwendungen und der
-

restitutionis ad integrum quo ante zu Gunsten des falsch Angezeigten/falsch Verurteilten, Opfers, Geschädigten, Verletzten und IBf's zu verpflichten sind.

37. Es liegt in Tat und Wahrheit unwidersprochen nachgewiesen der in verwerflicher oder leichtfertiger Weise beklagenswert erfüllte Tatbestand der vorsätzlichen Falsch- auslegung und Falschanwendung des Rechtssatzes von § 340 StPO, Art. 6-1 EMRK & IPBPR, begangen sowohl durch Zemp als auch durch Harris, vor.
38. Die **fehlende Eröffnung** polizeilicher und gerichtlicher Ermittlungen hätte zwin- gend gestützt auf § 340-2 StPO *Einstellung* des Verfahrens oder eine gerichtli- che *Untersuchung* im Sinne von § 343 StPO zur Folge haben müssen.
39. Die gem. § 343 StPO zur Beurteilung des Begehrens des IBf's um gerichtliche Beur- teilung durch Zemp und durch Harris abgenommenen Beweise hat nicht einmal den Anschein eines Angeschuldigten, weder Beweise noch Zeugen mit Ausnahme ein **nichtssagendes** Photo eines Personenwagens ergeben.
40. Somit steht fest, dass die Strafverfügung Nr. ST.2007. 7179 vom 22.11.2007 mit Busse im Betrag von CHF 250/kostenpflichtigen Spesen im Betrag von CHF 278, die Einvernahme/Protokoll vom 07.02.2008 & angebliche Hauptverhandlung, Donner- stag, 08.05.2008, 3pm, Wengistr. 28., 8004 Zürich, Parterre links, Saal 2 incl. Folgen vorliegenden Falls nicht nur Entschädigung und Genugtuung hinsichtlich erlittener Unbill während des ganzen angefochtenen Verfahrens durch das Gemeinwesen ge- schuldet sind sondern auch und vor allem Entschädigung und Genugtuung hinsicht- lich der noch viel schwerer wiegenden, wiederholt und fortgesetzt vorsätzlichen Ver- letzung der *Self-executing-Unschuldsvermutung* des Berufungsklägers und IBf's durch den Falschanzeiger Zemp und durch den Falschverurteiler Roger Harris, was beiden **persönlich** strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar & finanziell zu Last zu legen ist.
41. Somit kommt der unter vorsätzlicher Irreführung der Rechtspflege angewandte Grundsatz „*keine Indizien, keine Beweise, keine Zeugen, keine Strafe, keine Busse, keine Kostentragung*“, wie beantragt § 43 StPO zu Gunsten des zu Unrecht falsch verzeigten und falsch verurteilten Berufungsklägers und IBf's voll zum Zuge, wonach dem Berufungskläger und IBf volle Entschädigung und angemessene Genugtuung aus der Staatskasse zu leisten sind und diese Kosten nicht dem/r SteuerzahlerIn son- dern dem Falschverzeiger und dem Falschverurteiler **persönlich** weiter aufzuerle- gen sind.
42. Gem. Minimalanforderungen³ des *Self-executing-Völkerrechts* rechtfertigt zwingend - **ius cogens** – allein für die vorsätzliche, systemimmanente Verletzung der Un- schuldsvermutung des IBf's zusätzlich eine Entschädigung und Genugtuung im Aus- mass von mindestens CHF **2'000** zu Lasten der Staatskasse und in der Folge zu per- sönlichen Lasten des Falschverzeiger und Falschverurteilers im Sinne von § 343 i. V.m. 42 stopp solidarisch.
43. Unbestrittenermassen kommt hier massgebend Bundes- und Völkerrecht BV 190, SVG 741.01, EMRK, IPBPR & *Self-executing-Völkerrecht* zur Anwendung.

³ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

44. Wegen schwerer Verletzung der Unschuldsvermutung und völkerrechtlich self-executing *unverzicht-, unantast- & unverjährbar self-executing* EMRK-Verfahrensgarantien durch die Vorinstanzen besteht der IBf folglich auch auf allen geltend gemachten Anträgen gem. Art. 6-2 der EMR-Konvention ebenso wie auf sämtliche völkerrechtlichen *Self-executing*-EMRK-Verfahrensgarantien gem. Art. 6-1 EMRK; d.h. auf einer polizeilichen und gerichtlich ordentlichen Untersuchung (§ 340-1/2 StPO), öffentliche Beurteilung, öffentliche Verkündung, innert nützlicher Frist, unabhängig, unparteiisch, auf billige Weise, durch einen auf dem Gesetz beruhenden Richter etc.
45. Zusätzlich rügt der IBF, dass die Vorinstanzen dem IBf eine gesetzmässige öffentliche Beurteilung und öffentliche Verkündung anlässlich der Hauptverhandlung im Sinne von § 344 StPO bis dato verweigert und folglich dem IBf auch noch sein unantast-, unverjähr- und unverzichtbar self-executing Recht im Sinne von Art. 29-2 BV sowie die Verfahrensgarantien hierzu gem. Art. 6-1 der EMR-Konvention & IPBPR schwer verletzt haben.
46. Art. 68-1 BGG: Das Bundesgericht bestimmt im Urteil, ob und in welchem Mass die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind. Gemäss Art. 68-2 BGG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei nach Massgabe des Tarifs des Bundesgerichts alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Das Gemeinwesen ist bei Obsiegen nicht entschädigungsberechtigt, wohl aber bei Unterliegen nach den normalen Regeln *entschädigungs verpflichtet*⁴ (Art. 68-1/2 BGG).
47. Verletzungen der StPO im Einzelnen bestehen, indem:
48. gem. StPO § 13-1 für das vorliegende Verfahren eine notwendige Verteidigung eintreten kann und nichtsdestotrotz weder der Untersuchungsbeamte Zemp noch der angebliche Einzelrichter Roger Harris den Gebüssten, Vor-Verurteilten, Geschädigten, Verletzten & Opfer unverzüglich zu einer Erklärung darüber veranlasst haben, ob er selber einen Verteidiger wählen oder sich einen solchen von Amtes wegen bestellen lassen will;
49. entgegen StPO § 13-2 der Antrag Ziffer 3. hinsichtlich Gesuche um *unentgeltliche* Prozessführung und *unentgeltliche* Bestellung eines amtlichen Verteidigers nicht dem Präsidenten des Bezirksgerichts Zürich übermittelt wurde & wonach nun die UP & Bestellung eines amtlichen Verteidigers dem Präsidenten des urteilenden Obergerichts gesetzlich zusteht;
50. entgegen StPO § 14-1 im ganzen Verfahren weder dem Angeschuldigten noch seinem Verteidiger Gelegenheit gegeben wurde, den Einvernahmen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen vor dem Untersuchungsbeamten beizuwohnen und an sie Fragen zu richten, welche zur Aufklärung der Sache dienen können;
51. entgegen StPO § 19-2 wahrten die Behörden die völkerrechtlich verfahrensgarantierten, *unverzicht-, unantast- & unverjährbaren Self-executing*-Persönlichkeitsrechte hinsichtlich völkerrechtlich *self-executing* verfahrensgarantierter Unschuldsvermu-

⁴ **Bundesgesetz** (BGG) Stämpfli Handkommentar SHK, , Stämpfli Verlag AG Bern 2007, ISBN 3-7272-2530-0 S.244, N 23

tung etc. des Ungebüssten & geschädigten Opfers seit Eröffnung des Strafverfahrens nicht;

52. entgegen StPO § 43-2 kein Anspruch auf Entschädigung gewährt wurde, obwohl dem Vor-Verurteilten, Geschädigten, Opfer und Verletzten wesentliche Kosten und Umtriebe erwachsen sind und ihm weder ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen vorgeworfen wurde, welches die Durchführung der Untersuchung erschwerte;
53. entgegen StPO § 43-3 kein Anspruch auf Ausrichtung der angemessen beantragten Geldsumme CHF **2000** als Genugtuung gewährt wurde, obwohl dem Vor-Verurteilten, Geschädigten, Opfer und Verletzten durch das Verfahren in seinen persönlichen Verhältnissen hinsichtlich völkerrechtlich *self-executing* verfahrensgarantierter Unschuldsvermutung und Zugangs zu einem auf dem Gesetz beruhenden, unabhängigen und unparteiischen Gericht für die Untersuchung, öffentliche Beurteilung und öffentliche Verkündung betreffend adhäsionsweise geltend gemachten, zivilrechtlich zu beurteilenden Ansprüche und Verpflichtungen schwer verletzt wurde;
54. entgegen StPO § 43-4 dem Ungebüssten & geschädigten Opfer weder Entschädigung noch Genugtuung aus der Staatskasse bezahlt noch der Falschverzeiger Zemp und Falschverurteiler Roger Harris zum Ersatz dieser Aufwendungen verpflichtet wurden;
55. der Vor-Verurteilte, Geschädigte, Opfer, und Verletzter erlaubte sich daher durch schriftliche Erklärung gerichtliche Beurteilung und gestützt auf Art. 6-1 EMRK öffentliche Hauptverhandlung für seine zivilrechtlich zu beurteilenden Ansprüche durch den gesetzlichen Einzelrichter am zuständigen Bezirksgericht zu verlangen;
56. dieser kann nicht nur sondern muss - **ius cogens** - völkerrechtlich *self-executing* verfahrensgarantiert gestützt auf Art. 6-1 EMRK, IPBPR ff öffentlich eine mündliche Verhandlung auch für zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen anordnen;
57. entgegen StPO § 344-1 der falsche angebliche Einzelrichter Roger Harris in coram publico zu Protokoll gegeben keine Untersuchung, keine öffentliche Beurteilung, öffentlich keine Hauptverhandlung und keine öffentliche Verkündung durchführte sondern während mindestens 78 Tage einzig und allein Geheimjustiz praktizierte;
58. somit verletzt das angefochtene Verfahren mindestens alle oben erwähnten Gesetze, Bundesverfassung und *Self-executing-Völkerrecht*, was bei objektiv neutraler Betrachtung zumindest vollumfängliche Gutheissung aller Anträge rechtfertigt.
59. **Self-Executing- Völkerrecht BV Art. 190**
60. Schon vor der Verurteilung der Schweiz mit Entscheid vom 24.03.1983 des Ministerkomites im Fall Nr. 8106/77 [Kraska und andere c Schweiz] hat das Militärkassationsgericht⁵ 9 die daraus resultierende staatsvertragliche Wirkung der Garantien der Art. 2-13 EMRK, die alle staatlichen Behörden unmittelbar verpflichten und von Amtes wegen anzuwenden sind (**self-executing**) gem. Entscheid vom 21.10. 1977 wie folgt begründet [MKGE 9 Nr. 136 S. 250 lit. b.]; Zitat:

⁵ Quellennachweis: **MKGE 9** Nr. 136, S. 250 lit. b., erhalten am 05.02.2008, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Oberauditorat, Rechtsdienst

61. b) Es stellt sich die Frage, ob das materielle Konventionsrecht für den schweizerischen Richter **unmittelbar**, das heisst ohne Vermittlung durch nationale Durchführungs- oder Ausführungserlasse, anwendbar (*self-executing*) ist. Diese Frage entscheidet sich nach Landesrecht (Partsch, Die Rechte und Freiheiten der EMRK, Berlin 1966, S. 37) und muss nach der Meinung des Bundesrats in erster Linie durch die schweizerischen Gerichte geklärt werden (Bericht des Bundesrats über die EMRK vom 9.12.1968, S. 19). Das Bundesgericht hat sie in einem Entscheid offen gelassen und in einem andern mit Bezug auf die Bestimmungen des Abschnitts I der EMRK - unter dem Vorbehalt einzelner Ausnahmen - ohne nähere Begründung bejaht (BGE 101 IV 253, 102 Ia 481). Es ist wohl nicht zu bestreiten, dass die Konvention ihrer Natur nach eher auf eine **richterliche** als auf eine gesetzgeberische Konkretisierung und Ausschöpfung der Grundrechte angelegt ist. In Übereinstimmung mit der überwiegenden schweizerischen Doktrin gelangt das Militärkassationsgericht indessen zur Auffassung, dass die Self-executing-Frage nicht generell, sondern nur mit Bezug auf jede einzelne Bestimmung oder sogar Teilbestimmung entschieden werden kann. Dabei ist sowohl auf deren Inhalt, Zweck und Wortlaut wie auch auf die Absicht der Konventionsstaaten sowie auf die Besonderheiten der Rechtsordnung unserer Referendumsdemokratie abzustellen. Massgebliches Kriterium für die Beurteilung der unmittelbaren Anwendbarkeit einer staatsvertraglichen Bestimmung ist schliesslich deren **Justi-ziabilität**. Als justiziabel kann aber nur eine Bestimmung gelten, die dem Richter genügend rechtliche Gesichtspunkte für die Lösung einer konkreten Rechtsfrage bietet und die er im Rahmen seiner spezifischen Funktion überhaupt anwenden darf. Fehlte diese Voraussetzung, so hat der nationale Gesetzgeber die notwendigen Durchführungs- oder Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. Wildhaber, ZBJV 1969, S. 267; Trechsel, a. a. O., S. 150 f.; Koller, Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge, Bern 1971, S. 68 ff.; Müller Jörg Paul, ZSR 94, S. 383 ff., der auf die Möglichkeit verschiedener Teilgehalte eines Grundrechts von unterschiedlicher normativer Intensität hinweist, sowie die Frage aufwirft, ob zum Beispiel dem Gebot des Art. 6 EMRK neben dem justiziablen auch ein nicht-justiziabler, programmatischer, in die Zukunft gerichteter, an den Gesetzgeber adressierter Gehalt innewohne).
62. Aufgrund dieser Ausführungen und der Tatsache, dass die Schweiz bei der Ratifizierung keine entsprechenden Vorbehalte angebracht hat, versteht sich, dass auch die schweizerischen Militärgerichte wie die bürgerlichen Gerichte grundsätzlich an die EMRK gebunden sind, das heisst deren materielles Recht unter der Voraussetzung seiner Self-executing-Eignung anzuwenden haben. **Stehen Bestimmungen des materiellen oder formellen (Militärstraf-)Rechts zu direkt anwendbaren Konventionsnormen in Widerspruch, so kommt letzteren der völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing Vor-rang zu.**
63. c) Demzufolge ist das Militärkassationsgericht auch gehalten, angefochtene erstinstanzliche Urteile unter Umständen auf ihre Übereinstimmung mit der Konvention zu überprüfen. Zwar sind die Kassationsgründe in Art. 188 MStGO abschliessend aufgezählt. Dieser prozessualen Gesetzesbestimmung geht indessen das gleichrangige spätere Konventionsrecht vor, so dass nun ein Urteil auch aufgehoben werden müsste, wenn es unmittelbar anwendbares Konventionsrecht verletzt. Abgesehen davon hat das Militärkassationsgericht bei der Prüfung von Verletzungen des Strafgesetzes gemäss Art. 188-1Ziff. 1 MStGO in langjähriger Praxis immer wieder Vorfragen aus andern Rechtsgebieten entschieden und damit die Rüge gemäss Ziff. 1 auch dann zugelassen, wenn das Strafgesetz in dieser Weise nur mittelbar verletzt

war (Kommentar Haefliger, N 2 zu Art. 188 MStGO). Aus allen diesen Gründen ist auf die vorliegende Kas-sationsbeschwerde einzutreten, was mit Bezug auf die verfahrensrechtlichen Rügen auch deshalb zu geschehen hat, weil sie der Beschwerdeführer in Beachtung von Art. 188-2 MStGO bereits an der Hauptverhandlung vorgebracht hat.

64. Somit kann einstweilen zusammengefasst werden, dass die Vorinstanzen vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft völkerrechtlich officialdeliktisch self-executing strafbar amtsmissbräuchlich (StGB Art. 312), wider besseres Wissen, in Ausübung ungetreuer Amtsführung (StGB Art. 314), bösgläubig (ZGB Art. 974) Falschanzeige/Falschverurteilung & Irreführung der Rechtspflege etc. (StGB Art. 302 ff) die EMRK Art. 6-2-verfahrensgarantiert *self-executing Unschuldsvermutung* in *schwerwiegender Weise* systematisch verletzt haben und somit in Verbindung mit §§ 21, 349 StPO, Art. 13 EMRK von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes im Sinne der Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, Beurteilungs-, Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & **Präventionspflicht** für das *civil right* der unantast-, unverzicht- und unverjähbaren Unschuldsvermutung vorzugehen ist.

Freundliche Grüsse

C Beilagen/FK

Von Völkerrechtes/Gesetzes/Amtes wegen beizuziehen und integrierender Bestandteil vorliegender Berufungsbeanstandung/Begründung

1. Notizen vom 16.04.2008 des Einsprechers während der Akteneinsicht
2. Unterstützungsbestätigung vom 30.08.2007, Soziale Dienste, Zürich
3. partielle Prozessunfähigkeit, festgestellt im Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB 060020/U vom 08.02.2006, BGZH, 3. Abtlg., mitwirkend BE lic.iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., BRin Dr. Bühler, Ersatzrichter lic.iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Mikkonen, kostenpflichtig CHF 377
4. Beilagen S. 317 & 321 Staatskalender